

In der Parteigerichtssache

1. des Herrn W aus H
2. des Herrn S aus H

-Antragsteller und Beschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter zu 1. und 2.: Rechtsanwalt R aus H

g e g e n

den CDU-Landesverband H,

vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden Herrn Parl.
Staatssekretär E MdB und den Stellv. Landesvorsitzenden Herrn F MdB aus H

-Antragsgegner und Beschwerdegegner-

wegen Ablehnung von Richtern des CDU-Landesparteigerichts H wegen Besorgnis der Befangenheit hat
das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 25. Februar 1991 in Bonn durch

Staatssekretär a.D.
Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzenden-

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.
Dr. Eberhard Kuthning

Rechtsanwalt
Manfred Walther

Oberkreisdirektor
Dr. Walter Kiwit

Richter am Bundesverwaltungsgericht
Carl L. Sträter

Vorsitzender Richter am Verwaltunggerichtshof i.R.
Dr. Günter Wiechens

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beschwerdeführer gegen den Beschluß des Landesparteigerichts H vom 03. Januar 1990 - CDU-HH-LPG 3/89 und 4/89 - wird zurückgewiesen.
2. In dem Verfahren vor dem Bundesparteigericht sind Kosten nicht entstanden. Außergerichtliche Kosten haben die Parteien nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Die Beschwerdeführer sind Mitglieder des CDU-Landesverbandes H und Antragsteller eines vor dem CDU-Landesparteigericht H schwebenden Parteigerichtsverfahrens, in dem zwischen ihnen und dem Vorstand des Landesverbandes wegen Feststellung der Unwirksamkeit zahlreicher Satzungsbestimmungen sowie wegen Verpflichtung des Landesvorstandes H zur Vornahme bestimmter Handlungen gestritten wird (CDU-HH-LPG 3/89 und 4/89). In diesen Parteigerichtsverfahren fand am 12. Juli 1989 eine mündliche Verhandlung vor dem Landesparteigericht H statt; die Niederschrift über diese Sitzung datiert vom 13. Juli 1989.

Mit Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 04. August 1989 haben die Beschwerdeführer beantragt, den Vorsitzenden des Landesparteigerichts, Dr. F, wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Zur Begründung haben sie mit eingehenden Erläuterungen ausgeführt, es lägen Zweifel an der Unparteilichkeit, eine mangelnde Sorgfalt bei der Prozeßdurchführung und eine willkürliche Benachteiligung einer Prozeßpartei durch den Parteirichter Dr. F vor. In einer umfassenden schriftlichen Erklärung vom 27. September 1989 hat Dr. F dargelegt, daß und weshalb im einzelnen er sich nicht für befangen halte.

Mit Schriftsatz vom 19. Oktober 1989 haben die Beschwerdeführer ferner beantragt, den Richter des Landesparteigerichts L wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Sie haben ausgeführt, es lägen erhebliche Zweifel an der Unparteilichkeit des Parteirichters L vor. Sie haben ihre Ausführungen näher erläutert und im wesentlichen darauf gestützt, daß der Parteirichter L früher als Vorsitzender bzw. Sitzungsleiter der Vertreterversammlung bei der Aufstellung von Kandidaten der CDU zu öffentlichen Wahlen, insbesondere bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahl zum 9. Deutschen Bundestag im Jahre 1980, gemäß dem von den Beschwerdeführern bekämpften Aufstellungsverfahren mitgewirkt habe. Herr L hat mit der schriftlichen Erklärung vom 04. Dezember 1989 dargelegt, daß und weshalb er sich nicht für befangen halte.

Das Landesparteigericht hat durch Beschluß vom 03. Januar 1990 die Ablehnungsgesuche zurückgewiesen. Es hat zur Begründung im einzelnen dargelegt, daß die von den Beschwerdeführern

gegen den Vorsitzenden des Landesparteigerichts Dr. F sowie gegen das Mitglied des Landesparteigerichts L vorgebrachten Beanstandungen unzutreffend seien. Hinsichtlich Dr. F sehe das Landesparteigericht unter detaillierten Hinweisen auf das Protokoll der Sitzung des Landesparteigerichts am 12. Juli 1989 keinen Anlaß zu einem begründeten Mißtrauen der Antragsteller in die Unparteilichkeit von Dr. F; eine - etwaige - mangelnde Sorgfaltspflicht bei der Prozeßleitung sowie die - etwaige - Verletzung prozessualer Grundsätze seien Umstände, die für sich nicht geeignet seien, die Besorgnis seiner Befangenheit zu begründen. Hinsichtlich etwaiger Unrichtigkeiten des Sitzungsprotokolls bestehe die Möglichkeit, eine Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls zu beantragen. Hinsichtlich des Parteirichters L hat das Landesparteigericht ausgeführt, daß der Umstand, daß Herr L in der Vergangenheit als Vorsitzender bzw. Sitzungsleiter der Vertreterversammlung amtiert habe, die Besorgnis seiner Befangenheit im jetzt vorliegenden Verfahren nicht begründen könne.

Gegen diesen Beschluß haben die Beschwerdeführer durch Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 26. Januar 1990 Beschwerde eingelegt. Sie beantragen,

unter Aufhebung des Beschlusses vom 03. Januar 1990 zur erkennen:

1. der Vorsitzende Richter des Landesparteigerichts Dr. F. sowie
2. der Richter des Landesparteigerichts L. werden wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Die Beschwerdeführer wiederholen zur Begründung ihr Vorbringen aus den Befangenheitsanträgen vom 04. August und 19. Oktober 1989 und ergänzen und vertiefen es, insbesondere in rechtlicher Hinsicht.

Der Beschwerdegegner ist durch Schreiben der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts vom 25. Januar 1991 unter Übersendung des Beschwerde-Schriftsatzes (nebst Anlagen) vom 26. Januar 1990 über das Rechtsmittel unterrichtet worden, hat sich aber nicht geäußert. Es wird davon ausgegangen, daß der Beschwerdegegner die angefochtene Entscheidung seines Landesparteigerichts verteidigt und sich deren Gründe zueigen macht.

Wegen aller Einzelheiten wird auf die angefochtene Entscheidung sowie auf die in diesem Parteigerichtsverfahren vor dem Bundesparteigericht entstandenen Vorgänge verwiesen.

II.

Die Beschwerde ist nicht zulässig.

Nach § 14 Abs. 3 PGO entscheidet das Bundesparteigericht über die Beschwerde gegen die Entscheidungen der Landesparteigerichte. Das gilt jedoch nicht in Verfahren, in denen es um die Ablehnung von Mitgliedern der Parteigerichte geht. Insoweit verweist § 15 PGO auf die einschlägigen Vorschriften der §§ 41 - 49 ZPO. In dem Bereich, in dem die ZPO anzuwenden ist, ist gemäß § 567 Abs.

3 ZPO gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte eine Beschwerde nicht zulässig. Eine gleiche Regelung findet sich in der Verwaltungsgerichtsordnung, deren Bestimmungen gem. § 44 PGO entsprechend anzuwenden sind, nämlich in § 152 VwGO. Danach können die Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte grundsätzlich nicht mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Landesparteigerichte stehen insoweit den Oberlandesgerichten und Oberverwaltungsgerichten gleich. Danach ist jedenfalls gegen diejenigen ihrer Entscheidungen, die zu Verfahrensfragen ergehen und die Instanz nicht abschließen, eine Beschwerde an das Bundesparteigericht unzulässig. Die in § 37 Abs. 2 PGO vorgesehene Möglichkeit einer Beschwerde an das Bundesparteigericht bezieht sich ausschließlich auf eine die Instanz abschließende Sachentscheidung des Landesparteigerichts.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 43 Abs. 2 PGO. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei (§ 43 Abs. 1 PGO).